

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/56a02fc9-e414-393c-8f49-89e216c6bade>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Bayerische Bauordnung (BayBO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BayBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bayern
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2132-1-B

## Art. 79 BayBO - Ordnungswidrigkeiten

(1) <sup>1</sup>Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Gebot oder Verbot einer Rechtsverordnung nach [Art. 80 Abs. 1 bis 4](#) oder Art. 80a oder einer Satzung nach [Art. 81 Abs. 1](#) oder einer vollziehbaren Anordnung der Bauaufsichtsbehörde auf Grund einer solchen Rechtsverordnung oder Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde auf Grund dieses Gesetzes zuwiderhandelt,
3. entgegen [Art. 9 Abs. 1](#) eine Baustelle nicht ordnungsgemäß einrichtet, entgegen [Art. 9 Abs. 2](#) Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- oder Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen oder Grenzzeichen nicht schützt oder zugänglich hält oder entgegen [Art. 9 Abs. 3](#) ein Schild nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt,
4. Bauprodukte entgegen [Art. 21 Abs. 2 Satz 1](#) ohne Ü-Zeichen verwendet,
5. Bauarten entgegen [Art. 15 Abs. 2 Satz 1](#) ohne Bauartgenehmigung oder entgegen [Art. 15 Abs. 3 Satz 1](#) ohne allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,
6. entgegen [Art. 21 Abs. 2 Satz 2](#) ein Ü-Zeichen nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt,
7. als Verfügungsberechtigter entgegen [Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2](#) Zu- oder Durchfahrten, Aufstellflächen oder Bewegungsflächen nicht frei hält,
8. entgegen [Art. 55 Abs. 1](#), [Art. 63 Abs. 1 Satz 1](#) oder [Art. 70](#) bauliche Anlagen errichtet, ändert oder benutzt oder entgegen [Art. 57 Abs. 5 Satz 2](#) eine Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
9. entgegen Art. 58 Abs. 3 Satz 5 und 6, auch in Verbindung mit Satz 7, mit der Ausführung eines Bauvorhabens beginnt,
10. entgegen [Art. 72 Abs. 2 Satz 1](#) fliegende Bauten aufstellt oder einer nach [Art. 72 Abs. 2 Satz 3](#) mit einer Ausführungsgenehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder entgegen [Art. 72 Abs. 5 Satz 1](#)

die Aufstellung eines fliegenden Baus nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen [Art. 72 Abs. 5 Satz 2](#) einen fliegenden Bau in Gebrauch nimmt,

11. entgegen [Art. 68 Abs. 6](#), auch in Verbindung mit Art. 57 Abs. 5 Satz 5, mit der Bauausführung, der Ausführung eines Bauabschnitts oder der Beseitigung einer Anlage beginnt, entgegen [Art. 78 Abs. 1](#) Bauarbeiten fortsetzt, entgegen [Art. 78 Abs. 2 Satz 1](#) in Verbindung mit Satz 2 die Aufnahme der Nutzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig anzeigt oder entgegen [Art. 78 Abs. 3](#) Feuerstätten, Verbrennungsmotoren oder Blockheizkraftwerke in Betrieb nimmt,
12. entgegen [Art. 68 Abs. 8](#) den Ausführungsbeginn oder die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
13. entgegen [Art. 50 Abs. 1 Satz 1](#) keine geeigneten Beteiligten bestellt oder entgegen [Art. 50 Abs. 1 Satz 5](#) eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen [Art. 50 Abs. 1 Satz 4](#) oder entgegen [Art. 52 Abs. 1 Satz 2 und 3](#) die erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht bereithält.

<sup>2</sup>Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nr. 9 bis 11 begangen worden, können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden; [§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten \(OWiG\)](#) ist anzuwenden.

(2) Mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden kann ferner, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern,
2. vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben in dem Kriterienkatalog nach [Art. 62a Abs. 2 Satz 1](#) macht,
3. ohne dazu berechtigt zu sein, bautechnische Nachweise im Sinn des [Art. 57 Abs. 5 Satz 3](#), des [Art. 62 Abs. 1 Satz 1](#) oder des [Art. 78 Abs. 2 Satz 2](#) erstellt, bescheinigt oder bestätigt,
4. als Prüfsachverständiger unrichtige Bescheinigungen über die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen ausstellt.